

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

121 (24.5.1866)

Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 24. Mai 1866.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 22. Mai. Nachtrag zum Bericht über die 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Der Motion des Abg. Roder auf Trennung der Verwaltung des weltlichen vom kirchlichen Stiftungsvermögen entnehmen wir im Wesentlichen:

Der Gegenstand, welchen ich im Wege der Motion seiner Befriedigung und Erledigung näher zu bringen versuche, gehört unter jene unausweichlichen Konsequenzen der Gesetzgebung von 1860, vor welchen man bis jetzt leider noch unthätig stehen geblieben ist, und hat besonders in jenen Landes- theilen, wo die weltlichen Stiftungen einen hervorragenden Bestandtheil des Volksvermögens bilden, seit Jahren die Gemüther lebhaft beschäftigt.

Bis zum Jahr 1820 befand sich, wie wenigstens von den reichen Epitälern der obern Landesgegend nachweisbar ist, die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens unter der Leitung von Staatsbehörden oder der betreffenden Gemeindeverwaltungen, welche sie ohne Einmischung oder Theilnahme irgend einer geistlichen Behörde besorgten.

Durch eine Instruktion des großh. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. 1820 „über die Verwaltung und Rechnungsabfertigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Total- und Distriktsstiftungen“ wurden jedoch diese sämmtlichen so eben bemerkten Stiftungen zunächst unter die Aufsicht eines kirchlichen oder Stiftungsvorstandes am Orte der Stiftung gestellt, welcher aus dem kathol. Pfarrer des Ortes, dem ersten weltlichen kathol. Vorsteher desselben, und 4 bis 6 von der Kirchengemeinde zu wählenden, vom Amte zu bestätigenden kathol. Gemeindegliedern gebildet war, und worin der Pfarrer den Vorsitz hatte.

Vom Jahr 1860 aber mußte es geradezu als eine rechtliche Unmöglichkeit erscheinen, daß die Kirchen noch fernerhin einen sehr bedeutenden Theil des Volksvermögens, welcher weder ihnen eigenthümlich gehört, noch ihren berechtigten Interessen und Zwecken zu dienen bestimmt ist, mit Ausschluß der weltlichen Zuständigen, in Besitz und Verwaltung behielten.

Inbesondere bestimmt § 21 der Verordnung vom 9. Okt. 1860, daß hinsichtlich der Leistungen aus kirchlichen Fonds für weltliche Zwecke oder umgekehrt, sowie hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleibt, bis über Veränderungen, das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Darauf hin und auf die landesherrliche Verordnung vom 20. Nov. 1861 wurde der Gegenstand nach einer Seite — der kirchlichen — sorgfältig geregelt; man durfte sich nun füglich der Erwartung hingeben, daß derselbe auch nach der andern — der weltlichen — Seite hin in zeit- und sachgemäßer Weise geordnet werde.

Der unter der Bezeichnung der weltlichen Stiftungen begriffene Theil des Volksvermögens leidet bei dem gegenwärtigen Besitz- und Verwaltungsverhältnisse sichtbar dadurch, daß die derzeitigen Stiftungsverwaltungen sich nur sehr selten dazu herbeilassen, für Bodenverbesserung oder Steigerung des Ertrags der unter ihrer Verwaltung stehenden Liegenschaften etwas zu thun, und es darf daher nicht auffallen, daß Stiftungsgrundstücke sich meistens durch Aermlichkeit und geringen Ertrag auszeichnen und kennlich machen.

Ebenso verhält es sich mit den Kapitalien, welche von den derzeitigen Stiftungsvorständen verwaltet werden. Es werden dieselben niemals für Zinsen und Ueberschüsse eine frucht- bare Verwendung suchen; sie werden sich immer darauf beschränken, die höchste Versicherung zu finden; sie werden nie dem dringenden Kapitalbedürfnis des Landwirths, nie den Einzelnen oder korporativ gebildeten Vereinen von Gewerbetreibenden, als Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Vorschußvereinen, Hilfreich unter die Arme greifen, um bei vollständiger Sicherheit ihres Kapitals dem Wohlergehen des Volkes ihre Hand zu leihen.

Außer dem hiernach unbestreitbaren und dringenden Anspruch der zunächst Beteiligten besteht aber auch sogar für die großh. Staatsregierung selbst ein dringendes Interesse, auch auf diesem Gebiet eine definitive Auseinandersetzung mit der Kirchenbehörde baldmöglichst herbeizuführen, wenn man erwägt, welche ungeheure Mittel der Agitation und Propaganda einem, dem Staat feindseligen, Kirchenregiment durch den Besitz und die Verwaltung großer weltlicher Fonds, z. B. bei Verabreichung von Armenunterstützung, bei Arbeitsverge- bungen, beim Ausleihen von Kapitalien, bei Verpachtungen und dergleichen gewährt werden.

Die Aufgabe der Gesetzgebung erachte ich lediglich darin bestehend, daß ähnlich wie dies in der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 bezüglich der kirchlichen Stiftungsvermögens geschehen ist, eine Begriffsbestimmung des weltlichen Stiftungsvermögens, nöthigenfalls durch Aufstellung der nach den Zwecken verschiedenen Kategorien derselben gegeben, und sodann festgestellt wird, wie und von wem, in Ermanglung darüber maßgebender Urkunden, dieses Vermögen, sei es durch die gewöhnliche politische Gemeindebehörde, sei es durch eine besondere Abtheilung derselben oder durch eine von den Stiftungsinteressenten zu wählende Kommission, zu verwalten ist.

Ich erlaube mir auf Grund des Vorgetragenen an die hohe Kammer den Antrag zu stellen:

Es wolle dieselbe Seine Königliche Hoheit den

Großherzog in einer ehrenvollsten Adresse darum bitten, noch auf gegenwärtigem Landtag den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch festgestellt wird, sowohl

1) was als weltliches Stiftungsvermögen zu gelten, als auch

2) wer — anstatt der für das kirchliche Stiftungsvermögen bestellten Behörden — dasselbe zu verwalten habe.

Unterstützt wurde der Antrag vom Abg. Heilig etwa mit Folgendem: Die Motion des Abg. Roder betrifft einen sehr wichtigen Kreis bürgerlicher Interessen. Sie verlangt, daß man in Fortsetzung der mit dem Gesetz vom 9. Okt. 1860 begonnenen Reform die Verwaltung der weltlichen Stiftungen derjenigen Interessentvertretung überlasse, welche sich als eine weltliche darstellt, d. h. daß man diese wichtigen Stiftungen nicht mehr länger als ein Anhängsel kirchlicher Stiftungen behandle.

Der Vollzug dieses Grundsatzes wird eine genaue, in jedem einzelnen Fall das Wesen der betreffenden Stiftung berücksichtigende Untersuchung über deren weltlichen oder kirchlichen Charakter erfordern.

Allein zu diesen Prüfungen kann erst geschritten werden, wenn feststeht, daß eine grundsätzliche Auseinandersetzung der kirchlichen Stiftungen beigegebenen Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen soll, und daß die als weltliche Stiftungen ausgemittelten einer bürgerlichen Verwaltungsbehörde übergeben werden müssen.

Ich will hier nicht näher untersuchen, ob diese bürgerliche Verwaltung an die Gemeindebehörde sich anschließen oder besser einer selbstständigen Interessentvertretung überwiesen werde.

Die Sache ist nicht allein wegen ihres innern Zusammenhanges mit der Trennung von Kirche und Staat, sondern auch wegen ihrer hohen Bedeutung für die lokalen und Bezirksverhältnisse der betheiligten Volkstheile eine sehr dringliche.

Es wurde auch schon im Jahr 1862 auf eine bezügliche Vorstellung einer in meinem Bezirk befindlichen großen Stiftung durch einen Erlaß großh. Ministeriums des Innern die baldige allgemeine Ordnung über die künftige Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens in Aussicht gestellt.

Ich stelle daher den Antrag, die hohe Kammer wolle die Motion des Hrn. Abgeordneten Roder in Betracht nehmen und in die Abtheilungen verweisen. [Wie bekannt, angenommen.]

Δ Karlsruhe, 17. Mai. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) Nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulauswandes vom 28. August 1835 fällt Dasjenige, was an dem gesetzlichen Lehrgelde durch den reinen Ertrag der Schulprämie oder durch dafür bestimmte Dienstleistungen oder durch etwaige privatrechtliche Verpflichtungen Dritter nicht gedeckt ist, auf die Gemeinde. Doch soll Dasjenige, was die Gemeinde hiernach zu leisten hat, den Betrag einer Umlage von 4 fr. auf 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen (§ 21), und wenn die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnis zu ihren Einkünften so groß sind, daß zur Deckung des Mehretrags derselben eine Umlage

- 1) von wenigstens 12 fr. bis ausschließlich 15 fr.,
- 2) oder eine solche von 15 fr. bis ausschließlich 18 fr.,
- 3) oder von 18 fr. bis ausschließlich 21 fr.,
- 4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 fr. auf 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, soll der Beitrag der Gemeinde zum Lehrgelde im ersten Fall auf den Betrag einer Umlage von 3 fr., im zweiten Fall auf den Betrag einer solchen von 2 fr., im dritten Fall auf den Betrag einer Umlage von 1 fr. sich mindern, und im vierten Fall die Gemeinde von jedem Beitrag frei sein. (§ 22.)

Der hiernach nicht gedeckte Theil des Lehrgeltes fällt auf die Staatskasse (§ 29.) Die Größe der Ausgaben und der Einnahmen in einer Gemeinde und die Höhe der zur Deckung des Mehretrags der ersten erforderlichen Umlage wird nach einem 10jährigen Rechnungsdurchschnitt bestimmt, und werden dabei unter die Ausgaben alle in dem betreffenden Zeitraum bestrittenen Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse eingerechnet, mit Ausnahme der für Kriegskosten, sowie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht notwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, sowie der nach einem besondern Fuß umgelegten Soziallasten. (§ 24.)

Auf den Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen verlangte die Gemeinde Diellingen von dem großh. Fiskus die Uebernahme des ganzen Lehrgeltes von 200 fl., da nach einer von ihr aufgestellten Berechnung in der Gemeinde zur Bestreitung der sonstigen Lasten eine Umlage von mehr als 21 fr. erforderlich und andere Deckungsmittel nicht vorhanden seien. Der Fiskuskommissär erhob gegen die aufgestellte Berechnung verschiedene Einwendungen und hielt nur eine Erhöhung des bisherigen Staatsbeitrags von 122 fl. 20 fr. um die Summe von 44 fl. 2 fr. für gerechtfertigt. Die Gemeinde Diellingen erklärte sich damit einverstanden. Der Vorstand des Bezirksamtes Waldobut brachte die Sache jedoch, von der ihm in § 53 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgefes eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, gleichwohl zur Entscheidung vor den Bezirksrat, und dieser erkannte, daß der Staatsbeitrag um 57 fl. 51 fr. zu erhöhen, also im Ganzen auf 180 fl. 11 fr. festzusetzen sei. Dagegen rekurrierte der Fiskuskommissär unter Festhaltung seines früheren Antrags. Auch jetzt erklärte die Gemeinde wiederholt, daß sie sich diesem Antrag unterwerfe und ein Erkenntnis zweiter Instanz nicht verlange. Der Vertreter des Staatsinteresses bestand jedoch auf Erledigung der Sache in zweiter Instanz. Der Rekurs des Fiskuskommissärs wird darauf ge-

stellt, daß der Bezirksrat mit Unrecht den Gehalt für den Feld- und Waldhüter, den Maulwurfsfängerlohn und die Bebrunngskosten für die sogenannten Fenerläufer aufgerechnet habe, da dies Soziallasten oder nicht notwendige Ausgaben seien; sodann darauf, daß selbst im Fall der Aufrechnung dieser Posten, also bei der Annahme einer durchschnittlichen Mehrausgabe von 246 fl. 17 fr., zu deren Deckung bei einem Steuerkapital von 32,910 fl. nicht eine Umlage von 18 fr., wie der Bezirksrat irrig gerechnet habe, sondern nur eine solche von 17,52 fr. notwendig sei, wornach also die Gemeinde 2 fr., und nicht, wie der Bezirksrat annahm, nur 1 fr. von 100 fl. Steuerkapital beizutragen habe. Der Gerichtshof konnte den ersten Grund, wie schon in früheren Fällen, nicht für stichhaltig erachten, da die fraglichen Ausgaben nicht als Soziallasten nach einem besondern Umlagefuß erhoben, sondern als gewöhnliche Gemeindeausgaben behandelt worden waren und, weil im Interesse der Gemarkungs- und Fenerpolizei liegend, als gerechtfertigt erschienen. Dagegen mußte der vom Bezirksrat begangene Rechnungsfehler berichtigt werden, und der Gerichtshof erachtete es für unzulässig, die Bestimmung des § 8 der Verordnung über das Gemeinerechnungswesen vom 26. Jan. 1849 („Bruchstücke sind außer Rechnung zu lassen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer ist nichts zu erheben, bei der Ausgabe statt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten“) hierher zu beziehen.

In dem zweiten Fall der heutigen Tagesordnung handelte es sich um das Bürgerrecht der Ehefrau des Urban Hauser von Hohentengen und ihrer beiden Kinder. Dieser Mann hatte es, nach längerer Beschwerdeführung bei dem Bezirksamt, am 13. Febr. 1865 endlich dahin gebracht, daß der Gemeinderath von Hohentengen ihn zum Antritt seines angebornen Bürgerrechts zuließ und seine Braut Maria Eva Halber von Waldobutungen Begnug seiner Verehelichung mit ihr bürgerlich annahm. Am gleichen Tag wurde ihm vom Gemeinderath und Pfarramt Hohentengen eine Heirathsurkunde ausgestellt, in welcher die Personalangaben des Bräutigams enthalten und auch beifand, daß gegen die bürgerliche Annahme der Braut keine Anstände mehr vorwalten, ohne daß jedoch auch die Angaben über den Personalstand der Braut oder auch nur der Name der Braut in der so dem Bräutigam übergebenen Urkunde eingetragen war. Die Braut selbst der M. E. Halber zerschlug sich und ein neues Verhältnis mit der Elisabeth Württemberger von Bechtersbohl knüpfte sich an. U. Hauser ließ nun Anfangs März 1865 die in seinen Händen befindliche Heirathsurkunde bezüglich der neuen Braut vom Gemeinderath und Pfarramt Bechtersbohl ausfüllen und erwierte auf Vorlage derselben am 11. März bei den Aemtern Waldobut und Jetteten die Ausstellung der Trauscheine, ohne den Gemeinderath von Hohentengen von dem eingetretenen Wechsel in der Person der Braut benachrichtigt zu haben. Die Proklamations- und Trauung fand hierauf ohne Einsprache statt. Vor der letztern hatte Hauser sich als Vater eines unehelichen Sohnes der neuen Braut, sowie der Leibesfrucht, mit welcher sie schwanger war, in aller Form Rechens bekannt. Der Gemeinderath von Hohentengen verweigerte nun die Ausstellung eines Heirathscheines für die Frau des in Bechtersbohl wohnhaften U. Hauser, sowie für die beiden theils vor, theils in der Ehe gebornen und vor Eingehung in der Ehe anerkannten Kinder, indem er denselben jedes Bürgerrecht und Heimathrecht in Hohentengen absperrte, weil die Frau die nach § 43 B.-R.-G. erforderliche Aufnahme nicht erlangt habe und weil die Anerkennung der Kinder durch U. Hauser nach seinem eigenen spätern Geständnis wahrheitswidrig sei. Der Bezirksrath Jetteten entschied den nunmehr über das fragliche Bürgerrecht ausgebrochenen Rechtsstreit zu Gunsten der Gemeinde Hohentengen, wogegen der Rekurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ausgeführt wurde. Der Gerichtshof erkannte gegen die Ausführungen des Anwalts der Gemeinde, Hrn. Kufel, nach den Anträgen des Vertreters des Staatsinteresses, Hrn. Ministerialrath Winnefeld, abändernd, daß der Frau und den Kindern des Urban Hauser das Bürgerrecht in Hohentengen zustehe. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Sätzen: Nach § 5 B.-R.-G. erwerben Frauenpersonen das Bürgerrecht kraft Gesetzes durch Verehelichung mit einem Gemeinbürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Wenn § 43 gleichwohl von der „Aufnahme“ einer Frauenperson, die sich mit einem Gemeinbürger verehelicht, spricht, so ist dies nur ungenügend zu verstehen und bezieht sich auf das Recht der Zustimmung zur Verehelichung eines Gemeinbürgers (§ 48 B.-R.-G.), welche aus Gründen, die von der Person der Braut hergenommen sind, nur in den in § 43 B.-R.-G. bezeichneten Fällen verweigert werden kann. Durch die bestehenden Vorschriften über Ausstellung der Heirathsurkunden ist dafür gesorgt, daß der Gemeinderath jeweils in die Lage kommt, seine etwaigen Einwendungen gegen die Braut geltend zu machen und eine Verehelichung ohne seine Zustimmung zu verhindern. Hat der Gemeinderath im vorliegenden Fall durch eine grobe Vernachlässigung seiner Dienstpflicht dem U. Hauser ein Blanket bezüglich der Braut ausgestellt und hat er auch von den beiden in Hohentengen vorgenommenen öffentlichen Verkündigungen des Ehevertrages keinen Anlaß genommen, gegen das letztere Einsprache zu erheben, so hat er es lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn die Ehe ohne seine Zustimmung zu Stande kam. Die gesetzlichen Folgen derselben können natürlich durch eine nachträgliche Reklamation nicht mehr abgewendet werden. Was die beiden Kinder betrifft, so ist das eine in der Ehe geboren, während dem Ehemann die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war. Es gilt daher als eheliches (L.R.E. 314) und hat mithin das Bürgerrecht durch die Geburt erlangt (§ 4, 6 B.-R.-G.) Das andere vor der Ehe vom Vater gesetzlich anerkannt erwarb dasselbe durch die nachgefolgte Ehe der Eltern (§ 8 B.-R.-G.). Die Thatfachen der Anerkennung und der nachgefolgten Ehe müssen diese gesetzliche Wirkung so lange haben, als sie nicht in Folge selbständiger Anfechtungslage durch Urtheil des bürgerlichen Richters für nichtig erklärt werden.

Die beiden übrigen heute verhandelten Fälle bieten kein besonderes Interesse dar.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Landgut-Verkauf.
 Unmittelbar am Ufer des Bodensee's, zwischen hier und der Insel Mainau gelegen, wird ein bereits neues Landhaus nebst Oekonomiegebäude mit circa 6 Morgen Gartenanlagen, Reben, Wiesen und Ackerland, verbunden mit der schönsten Fernsicht auf den See, die Schweiz und deren Alpen und Vorarlberg, um billigen Preis und annehmbaren Bedingungen verkauft.
 Nähere Auskunft erteilt auf vorstehende Anfragen
J. J. Müller, Exebitor.

Liegenschafts-Versteigerung.
 In Folge richterlicher Verfügung werden dem Karl August Harbort, Bürger und Ziegler zu Obergrombach, im dortigen Rathhause bis
 Dienstag den 12. Juni 1866,
 Vormittags 10 Uhr,
 die unten beschriebenen, in der Gemarkung Obergrombach befindlichen Liegenschaften mit dem Bemerkten öffentlich zu Eigentum versteigert, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätungspreis erreicht werde.
 Beschreibung der Liegenschaften.
 Schätungspreis.

Ein neuerbautes, aber noch nicht bewohnbar fertiggestelltes Wohngebäude und ein dabei befindlicher Ziegelbrennofen, unterhalb des Dorfes Obergrombach an der nach Unterrombach führenden Straße gelegen, 36 Ruthen Platz enthaltend,	2000 fl.
2 Morg. 2 Brtl. 3/12 Ruth. Acker in 9 Parzellen	1970 fl.
2 Brtl. 35 Ruth. Weinberg in 3 Parzellen	840 fl.
22 Ruthen Garten	125 fl.
Zusammen 4935 fl.	

Viertausend neunhundert dreißig fünf Gulden.
 Bruchsal, am 4. Mai 1866.
 Der Vollstreckungsbeamte:
 Köllnerberger, Notar.

Affordbegebung.
 Die genehmigten Bauarbeiten an den domänenrechtlichen Gebäuden des Domänenverwaltungs-Betriebs Karlsruhe für die Jahre 1866 — 67 werden verordnungsgemäß im Submissionewege in Afford gegeben, und zwar:

Stadt Karlsruhe.

Evangelische Kirche: Schieferbedeckung	85 fl. 20 fr.
Lycäum nördlich er Flügel: Maurerarbeit	27 fl. 29 fr.
Schreinerarbeit	194 fl. 36 fr.
Tüncherarbeit	76 fl. 57 fr.
Der südliche Flügel: Maurerarbeit	43 fl. — fr.
Schreinerarbeit	43 fl. 53 fr.
Tüncherarbeit	50 fl. 55 fr.
Evangelisches Pfarrhaus: Tüncherarbeit	62 fl. 2 fr.
Erstes evangelisches Knaben-Schulhaus: Maurerarbeit	138 fl. 32 fr.
Tüncherarbeit	223 fl. 53 fr.
Evangelisches Mädchenschulhaus: Maurerarbeit	218 fl. 33 fr.
Tüncherarbeit	53 fl. 25 fr.
Ort Hochstätten. Evangelisches Pfarrhaus: Schreinerarbeit	30 fl. 14 fr.
Mechanikerarbeit	37 fl. 20 fr.
Tüncherarbeit	72 fl. 14 fr.
Ort Liedolsheim. Evangelische Kirche: Tüncherarbeit	49 fl. 30 fr.
Evangelisches Pfarrhaus: Maurerarbeit	100 fl. — fr.
Maurerarbeit	67 fl. 5 fr.
Zimmermannsarbeit	49 fl. 55 fr.
Ort Ruppurr: Mehrere Gebäude: Maurerarbeit	35 fl. 49 fr.
Zimmermannsarbeit	61 fl. 59 fr.
Ort Ruppheim. Evangelisches Pfarrhaus: Maurerarbeit	49 fl. 55 fr.
Zimmermannsarbeit	18 fl. 30 fr.
Malerarbeit	10 fl. 30 fr.
Lapierarbeit	15 fl. 1 fr.

Die Kostenberechnungen nebst den Uebergabebedingungen sind bei unterfertigter Stelle einzusehen, und werden die betreffenden Handwerkerleute eingeladen, ihre Angebote bis längstens den 2. Juni d. J. anher einzuliefern.
 Karlsruhe, den 16. Mai 1866.
 Groß. Bezirks-Bauinspektion.
 C. Kuentze.

J. 187. Nr. 1476. Vörrach. (Vorladung.)
 Die Ehefrau des Josef Wassmer, Theresia, geborne Meier, von Ehrberg hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Wederle dabei eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt auf Donnerstag den 28. Juni d. J. Vorm. 9 Uhr, angeordnet; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Vörrach, den 16. Mai 1866. Groß. Kreisgericht (Civilkammer). R. v. Stoesser. Bentner.

J. 183. Nr. 2483. Heidelberg. (Bekanntmachung.)
 In Sachen der Ehefrau des Judas Neumann, Nanette, geborne Megger, von Rupploch gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., wurde die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Beklagten abzusondern. Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.
 Heidelberg, den 5. Mai 1866.
 Groß. bad. Kreisgericht, Civilkammer.
 Krebs.
 v. Bechtold.

J. 103. Nr. 12.103. Pforzheim. (Aufsorderung.)
 Die Erben des am 19. Januar d. J. verlebten Johann Gottlieb Karst dahier, nämlich: Bijoutier Karl Friedr. Karst, Juwelier August Karst, Landwirth Ernst Ludwig Karst, Emilie Karst, Charlotte Karst und Maria Katharina Sprandel, befehlen auf hiesiger Gemarkung ein ihnen auf Ableben des abgenannten Erblassers anerkanntes Grundstück von 3 Viertel Wiesen in der Halben, neben Zimmermeister Kneip und Jakob Abrecht, im Werth von 350 fl., wovon 2 Viertel dem Erblasser aus dem Nachlasse seines Großvaters Konrad Müller dahier im Jahr 1825 angefallen sind, ohne daß sich hierüber ein Grundbuchsvermerk oder sonstiger Erwerbstitel vorfindet. Da nun aus diesem Grunde der Gemeinderath die Gewährung dieses Grundstücks verweigert, so werden hiermit alle diejenigen, welche an demselben Eigenthum, Unterpfand- oder sonstige dingliche Rechte oder auch schenkungsfähige oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber verloren gehen.
 Pforzheim, den 16. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Schember.

J. 76. Nr. 7833. Bruchsal. (Schuldenliquidation.)
 Gegen die Modistin Anna Lang von Bruchsal haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstimmungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
 Dienstag den 19. Juni d. J.,
 Vormittags 9 Uhr.
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
 Bruchsal, den 11. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Staiger.

J. 135. Nr. 4251. Vöhl. (Schuldenliquidation.)
 Gegen die Verlassenschaft des f. Steinhauser Ehren Gutmann von Vöhl ist Sant erkannt und Tagfahrt zum Richtstimmungs- und Vorzugsverfahren auf
 Freitag den 15. Juni 1866,
 Vormittags 9 Uhr,
 auf diesseitiger Amtsstelle festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.
 Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Vöhl, den 18. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Müller.

J. 136. Nr. 5844. Lahr. (Schuldenliquidation.)
 Gegen den Nachlass des f. Rathschreibers Jakob Stürzel von Oberweiler haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstimmungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
 Mittwoch den 20. Juni,
 Vormittags 8 Uhr.
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
 Lahr, den 12. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Heß.

J. 71. Nr. 4430. Ladenburg. (Schuldenliquidation.)
 Ueber die Handelsgesellschaft Sel. Rooff & Sohn in Schriesheim, sowie über das Privatvermögen der Gesellschaftsmitglieder Sel. Rooff u. Wolf Rooff von da haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtstimmungs- und Vorzugsverfahren auf
 Mittwoch den 30. Mai, Vorm. 8 Uhr,
 anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solcher in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.
 Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur obigen Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit gleicher Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt werden.
 Ladenburg, den 19. April 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Erleben.

J. 117. Nr. 2583. Neckargemünd. (Schuldenliquidation.)
 Ueber das Vermögen des Bierbrauers Eduard Imhof von Neckargemünd haben wir Sant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtstimmungs- und Vorzugsverfahren auf
 Mittwoch den 13. Juni, früh 8 Uhr,
 anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solcher in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.
 Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
 Neckargemünd, den 8. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Ved.

J. 137. Nr. 4720. Stauf. (Ausschluss-erkenntnis.)
 Die Sant gegen Schuster Alban Meng in Kropfingen betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Stauf, den 17. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Leibtein.

J. 141. Nr. 2878. Eberbach. (Ausschluss-erkenntnis.)
 Die Sant des Eduard Langbein von Eberbach betr.
 Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Eberbach, den 18. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Hauser.

J. 92. Nr. 5650. Konstantz. (Bekanntmachung.)
 Die Führung der Handelsregister betr. Die in D. J. 59 am 28. März 1863 eingetragene Firma Albert Weltin in Konstantz wird nach Ableben des Genannten von dessen Wittve fortgeführt, und diese hat dem Eduard Loes die Procura erteilt.
 Konstantz, den 18. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Kärcher.

J. 91. Nr. 2586. Gernsbach. (Bekanntmachung.)
 In das Firmenregister wurde eingetragen:
 Unter Nr. 5, April 1866.
 D. J. 20 a. Die Firma J. Neter in Gernsbach ist erloschen.
 Unter Nr. 13, April 1866.
 D. J. 46. C. Ruppert in Gernsbach, Inhaber ist Karl Ruppert von Gernsbach, verheiratet ohne Ehevertrag mit Amalie, geb. Kleye, von Gernsbach.
 Unter Nr. 18, Mai 1866.
 D. J. 43. Otto Wunsch von Forbach ist verehelicht mit Katharina, geb. Marx, von Ruppeneim. Nach dem Ehevertrage ist mit Ausnahme von 25 fl., welche jeder Theil in die Ehe einwirft, alle übrige fahrende Habe von der Gemeinschaft ausgeschlossen.
 Gernsbach, den 18. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Fr. Wallbrein.

J. 143. Nr. 3385. Neuhadt. (Entmündigung.)
 Friedrich Tröschler von Hinterorten wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 24. v. M., Nr. 2900, wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihm ein Vormund in der Person des Anton Tröschler, Uhrmacher in Hinterorten, bestellt.
 Neuhadt, den 17. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 C. Lang, D. B.

J. 111. Nr. 3945. Bonndorf. (Verholtenheitsklärung.)
 Nachdem sich Josef Schifferle von hier der diesseitigen Aufforderung vom 15. März d. J., Nr. 2480, ungeachtet weder dabei gestellt noch seinen Aufenthaltsort angegeben hat, so wird er hiermit für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.
 Bonndorf, den 17. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Schönl.

J. 139. Nr. 3023. Weinheim. (Bescheid.)
 Philipp Deutel von Weinheim, Sohn des Stephan Deutel dahier, wird anordn. unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verschollen erklärt und sein Vermögen dem mutmaßlichen Erben gegen

Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz zugewiesen.
 B. R. W.
 Dieser Bescheid wird anmit dem Verschollenen hiermit öffentlich verkündet.
 So verfügt Weinheim, den 17. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Müller.

J. 104. Nr. 2907. Philippsburg. (Verlassenschaftseinweisung.)
 Unter Bezug auf unsere Aufforderung vom 22. März d. J., Nr. 1787, wird nunmehr die Wittve des Anton Deder von Reuborf, Magdalena, geborne Schmitt, in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres f. Ehemannes eingewiesen.
 Philippsburg, den 11. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Simmelspaß.

J. 105. Nr. 2809. Philippsburg. (Verlassenschaftseinweisung.)
 Unter Bezug auf unsere Aufforderung vom 22. März d. J., Nr. 1788, wird nunmehr die Wittve des Christoff Nissel von Oberhausen, Magdalena, geborne Fänckel, in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.
 Philippsburg, den 11. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Simmelspaß.

J. 106. Nr. 2810. Philippsburg. (Verlassenschaftseinweisung.)
 Unter Bezug auf unsere Aufforderung vom 22. März d. J., Nr. 1786, wird nunmehr die Wittve des f. Wilhelm Schlicher von Rheinhausen, Katharina, geb. Strobel, in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.
 Philippsburg, den 11. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Simmelspaß.

J. 125. Forbach. (Erbborladung.)
 Beata Wunsch von Weissenbach, unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft ihres f. Vaters Andreas Wunsch von da berufen, und wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme ihres Erbschils dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denen zufalle, denen sie zugewiesen wäre, wenn sie, die Vorgeladene, z. B. des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.
 Forbach, den 17. Mai 1866.
 Groß. bad. Amtsgericht.
 Kirchgerner.

J. 127. Freiburg. Konrad Bissel, Küfer, und Wilhelm Bissel, Uhrmacher, beide gebürtig aus Stengen, sind zur Erbschaft ihrer Schwester Sophie Keller, geb. Bissel, dahier berufen.
 Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem Unterzeichneten zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Freiburg, den 13. Mai 1866.
 Der Groß. bad. Notar
 E. Müller.

J. 133. Lahr. (Erbborladung.)
 Die lebigen und volljährigen Geschwister Maria Magdalena und Karl Ludwig Binz von Burgheim sind auf das am 25. November 1865 erfolgte Ableben ihrer lebigen Schwester Karoline Binz von Burgheim zur Erbschaft mitberufen. Da der Aufenthaltsort der genannten Geschwister unbekannt ist, so werden sie hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Erbstellung bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Lahr, den 18. Mai 1866.
 R. Schilling, Notar.

J. 100. Ridenbach. (Erbborladung.)
 Ottilie Kolbrenner von Dergebichbach, geboren den 18. April 1836, ist am Nachlasse ihres verstorbenen Bruders Martin Kolbrenner in Dergebichbach erbberichtig.
 Da ihr Aufenthalt hier nicht bekannt ist, wird dieselbe anmit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zur Ausübung ihrer Rechte dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen würde zugewiesen werden, denen sie zugewiesen wäre, wenn Ottilie Kolbrenner zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Ridenbach, am 15. Mai 1866.
 Groß. bad. Notar
 Springer.

J. 138. Rottenberg im Amtsgeschichte (Abgirtel Wiesloch. (Erbborladung.)
 Michael Spies und Barbara Spies, gebürtig Johann Peter, beide von Rottenberg, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihres am 7. Januar d. J. verlebten Vaters, Nikolaus Spies, Bürgers und Landwirths von Rottenberg, berufen.
 Dieselben oder deren Leibeserben werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Erbschils binnen 3 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft des verlebten Nikolaus Spies denjenigen wird zugewiesen werden, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Wiesloch, am 11. Mai 1866.
 Schneider, Groß. bad. Notar.

J. 98. Weinheim. (Erbborladung.)
 Kaspar Gräff von Heidesheim ist zur Erbschaft seiner kinderlos f. Tante, Juliana, geb. Gräff, gewesene Ehefrau des Jakob Köhl von Heidesheim, berufen.
 Da sein Aufenthalt in Amerika, wohin er vor 20 Jahren ausgewandert, nicht ermittelt werden kann, so werden er oder seine ehelichen Nachkommen hiermit aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Weinheim, den 17. Mai 1866.
 Kopf, einw. Notar.